

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird

geltender Text

§ 4

Verbreitungsgebiet der Amerikanischen Rebzikade

(1) Auf Grund der Überwachung gemäß § 3 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches wird von der Landesregierung das Verbreitungsgebiet der ARZ abgegrenzt.

(2) Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende politische Bezirke und Gemeinden:

- Bezirke Feldbach und Radkersburg,
- Bezirk Fürstenfeld ohne die Gemeinden Bad Blumau, Burgau, Großsteinbach und Hainersdorf,
- Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Berghausen, Ehrenhausen, Gamlitz, Ratsch, Retznei, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal und Wagna,
- Bezirk Weiz: die Gemeinde Markt Hartmannsdorf.

§ 7

Untersuchung und Sofortmaßnahmen

vorgeschlagener Text

§ 4

Verbreitungsgebiet der Amerikanischen Rebzikade

(1).....

(2) Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende politische Bezirke und Gemeinden:

Bezirk Radkersburg;

Bezirk Feldbach: die Gemeinden Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Breitenfeld an der Rittschein, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnas, Gossendorf, Grabersdorf, Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Jagerberg, Johnsdorf-Brunn, Kapfenstein, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühlendorf bei Feldbach, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Raning, Riegersburg, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Trautmannsdorf in Oststeiermark, Unterauersbach und Unterlamm;

Bezirk Fürstenfeld: die Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Ilz, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Söchau, Stein und Übersbach;

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Berghausen, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gamlitz, Glanz, Großklein, Heimschuh, Kaendorf an der Sulm, Kitzeck, Leibnitz, Leutschach, Pisdorf, Ratsch, Retznei, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Schloßberg, Seggauberg, Spielfeld, Sulztal, Tillmitsch und Wagna.

§ 7

Untersuchung und Sofortmaßnahmen

(1) Wird der Landesregierung der Befall von Wirtspflanzen oder der Verdacht eines solchen Befalls gemäß § 6 gemeldet oder auf andere Weise bekannt, hat sie die erforderlichen Untersuchungen zur Klärung des Befalls mit GFD zu veranlassen und erforderlichenfalls die umgehende Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ anzuordnen.

(2) Wird der Befall der Wirtspflanzen durch Untersuchungen gemäß Abs. 1 labortechnisch bestätigt, so hat die Landesregierung die Rodung aller Symptom tragenden Pflanzen anzuordnen. Sind in einem Weingarten oder einer Vermehrungsfläche mehr als 30 % Symptom tragende Pflanzen vorhanden, ist von der Landesregierung die Rodung der gesamten Anlage oder von Anlagenteilen im erforderlichen Ausmaß anzuordnen.

§ 8

Abgrenzung von Befalls und Sicherheitszone

(1) Wenn der Befall von Wirtspflanzen mit GFD festgestellt wird, legt die Landesregierung zum Schutz der benachbarten Gebiete eine Befallszone mit einem Radius von 1 km sowie eine Sicherheitszone von mindestens 5 km um den Fundort fest. Die Abgrenzung der Befalls und Sicherheitszone hat unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sowie der Gemeinde und Katastralgemeindegrenzen zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hebt die Befalls und Sicherheitszone auf, wenn mindestens zwei Vegetationsperioden nach der letzten Feststellung von GFD kein Befall mehr nachgewiesen wurde.

(3) Die betroffenen Gemeinden sind von der Landesregierung von der Abgrenzung und der Aufhebung der Befalls und Sicherheitszone zu informieren. Die Gemeinden haben die Abgrenzung und die Aufhebung der Befalls und Sicherheitszone durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen.

(4) Als Befallszone wird das Gebiet der Gemeinde Tieschen östlich des Drauchenbaches und südlich des Buchberggrabenbaches festgelegt.

(5) Als Sicherheitszone gelten der restliche Teil der Gemeinde Tieschen, die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Hof, Klösch und Radkersburg Umgebung sowie die Katastralgemeinden Aigen, Klapping, Plesch und Risola (Gemeinde St. Anna am Aigen), die Katastralgemeinden Frutten und Gießelsdorf (Gemeinde Frutten Gießelsdorf) sowie die Katastralgemeinden Karbach und Sulzbach (Gemeinde Stainz bei Straden).

(1).....

(2) Wird der Befall der Wirtspflanzen durch Untersuchungen gemäß Abs. 1 labortechnisch bestätigt, so hat die Landesregierung die Rodung aller Symptomtragenden Pflanzen anzuordnen. Sind in einem Weingarten oder einer Vermehrungsfläche mehr als 20 % Symptom-tragende Pflanzen vorhanden, ist von der Landesregierung die Rodung der gesamten Anlage oder von Anlagenteilen im erforderlichen Ausmaß anzuordnen.

§ 8

Abgrenzung von Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wenn der Befall von Wirtspflanzen mit GFD festgestellt wird, legt die Landesregierung zum Schutz der benachbarten Gebiete eine Befallszone mit einem Radius von etwa 1 km sowie eine Sicherheitszone von etwa 5 km um den Fundort fest. Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone hat unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sowie der Gemeinde- und Katastralgemeindegrenzen zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hebt die Befalls- und Sicherheitszone auf, wenn mindestens zwei Vegetationsperioden nach der letzten Feststellung von GFD kein Befall mehr nachgewiesen wurde.

(3) Die betroffenen Gemeinden sind von der Landesregierung von der Abgrenzung und der Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone zu informieren. Die Gemeinden haben die Abgrenzung und die Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen.

(4) Als Befalls- und Sicherheitszonen gelten die in der Anlage ausgewiesenen Gebiete.

§ 9

Maßnahmen in der Befalls und Sicherheitszone

(1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von jeglichen Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) sind verpflichtet, in der im § 8 Abs. 4 und 5 festgelegten Befalls und Sicherheitszone geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung durchzuführen.

(2) Die Landeskammer hat nach § 5 Abs. 2 für jegliche Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) geeignete Maßnahmen und die Zeitpunkte bzw. Zeiträume für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen zu bestimmen und bekannt zu machen.

(3) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Eigentümerinnen/Eigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten bis 31. Mai zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls und Sicherheitszone nach § 8 zu verhindern.

(4) Aufgelassene Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) sind von den Eigentümerinnen/Eigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten bis 31. Mai in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden. Abs. 1 und 3 sind anzuwenden.

(5) Über die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ gemäß Abs. 2 sind von den Eigentümerinnen/Eigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen, aus denen jedenfalls die Bezeichnung des Grundstückes, des angewendeten Pflanzenschutzmittels oder Pflanzenhilfsmittels und das Datum der Anwendung sowie bei Weingärten und Vermehrungsflächen auch die verwendete Menge pro Hektar ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

(6) Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von jeglichen Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) sind ergänzend zu § 6 verpflichtet, regelmäßig Kontrollen auf das

§ 9

Maßnahmen in den Befalls- und Sicherheitszonen

(1).....

(2).....

(3) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Eigentümerinnen/Eigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten bis 31. Mai zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der **Befalls- und Sicherheitszonen** nach § 8 zu verhindern.

(4).....

(5)....

(6)....

(7)....

Vorhandensein von Pflanzen mit Verdacht eines Befalls oder mit Befall von GFD durchzuführen.

(7) Von der Landesregierung sind jedenfalls in der Befallszone Überwachungsmaßnahmen und Untersuchungen an Wirtspflanzen über das Auftreten von GFD zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß § 3 durchzuführen.

§ 12a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 4 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, des § 8, der Überschrift des § 9, des § 9 Abs. 3 letzter Satz und die Anfügung der Anlage durch die Novelle LGBl. Nr. .../2011, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Anlage

Befalls- und Sicherheitszonen gemäß § 8 Abs. 4

1. Befalls- und Sicherheitszone Tieschen (seit 2010):

Befallszone: das Gebiet der Gemeinde Tieschen östlich des Drauchenbaches und südlich des Buchberggrabenbaches.

Sicherheitszone: der restliche Teil der Gemeinde Tieschen, die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Hof, Klöch und Radkersburg Umgebung sowie die Katastralgemeinden Aigen, Klapping, Plesch und Risola (Gemeinde St. Anna am Aigen), Frutten und Gießelsdorf (Gemeinde Frutten-Gießelsdorf) sowie Karbach und Sulzbach (Gemeinde Stainz bei Straden).

2. Befalls- und Sicherheitszone Glanz (seit 2011):

Befallszone: von der Gemeinde Glanz die Katastralgemeinde Langegg sowie der südliche Teil der Katastralgemeinde Glanz mit folgender Begrenzung in Westen, Norden, Osten und Süden: Beim gemeinsamen Grenzpunkt der Katastralgemeinden Langegg, Pöbnitz und Glanz beginnend Richtung Norden entlang der Grenze zur Katastralgemeinde Pöbnitz bis auf Höhe des Grundstücks Nr. 184, weiter entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke 184, 204 und 391/3 Richtung Osten bis zum Fellnerweg, diesem Weg nach Südosten bis zur Einmündung in die L 633 Glanzerstraße, dieser Richtung

Osten bis zur Staatsgrenze, entlang der Staatsgrenze Richtung Süden bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Katastralgemeinden Langegg und Glanz mit der Republik Slowenien und von dort zunächst Richtung Nordwesten und zuletzt Richtung Südwesten, der Grenze zur Katastralgemeinde Langegg folgend, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Katastralgemeinden Langegg, Pößnitz und Glanz.

Sicherheitszone: der restliche Teil der Gemeinde Glanz, die Gemeinden Leutschach und Sulztal sowie die Katastralgemeinden Kranach (Gemeinde Eichberg-Trautenburg), Eckberg, Sernau und Steinbach (Gemeinde Gamlitz), Ratsch (Gemeinde Ratsch) sowie Großwalz und Schloßberg (Gemeinde Schloßberg).